

Sitzung vom 2. November 1994

3289. Motion (Zusammenlegung von politischen Gemeinden und Schulgemeinden)

Kantonsrat Hans Rutschmann, Rafz, hat am 30. Mai 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden zusammengelegt werden.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Hans Rutschmann, Rafz, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 47 der Kantonsverfassung sieht als Regelfall die Einteilung in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden (Primar-, Oberstufenschulgemeinden und vereinigte Schulgemeinden) vor. Die Vereinigung und Auflösung von Gemeinden kann die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat übertragen. So können sich Schulgemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates gemäss § 4 des Gemeindegesetzes mit der politischen Gemeinde vereinigen. Der Kantonsrat kann von sich aus die Vereinigung von Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde anordnen, wenn die besonderen Verhältnisse der Gemeinden die Vereinigung als zweckmässig erscheinen lassen. Die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist in der Regel nur zulässig, wenn die bestehenden Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde verschmolzen werden (§ 88a Abs. 3 des Gemeindegesetzes). Bis heute sind 8 Primarschulgemeinden und 15 vereinigte Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschulgemeinde), darunter die Städte Zürich und Winterthur, mit der politischen Gemeinde verbunden.

Die zwangsweise Zusammenlegung aller Schulgemeinden mit den politischen Gemeinden bedingt eine Verfassungsänderung und kann nicht allein auf Gesetzesstufe verwirklicht werden. Dies bedeutete einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie und in die traditionell gewachsenen Strukturen der Gemeinden. Insbesondere müssten vorerst die Gebiete der Primar- und Oberstufenschulgemeinden einerseits und der politischen Gemeinden andererseits aufeinander abgestimmt werden. In ländlichen Gebieten, wo eine Oberstufenschulgemeinde mehrere Primarschulgemeinden und politische Gemeinden umfassen kann, ist dies kaum möglich.

Die bisherige Regelung, wonach sich Schulgemeinden und politische Gemeinden auf freiwilliger Basis vereinigen können, ist vorzuziehen. Auch wenn Schulgemeinde und politische Gemeinde getrennt sind, ist eine Zusammenarbeit insbesondere im administrativen und finanziellen Bereich stets möglich. So erledigen einige Gemeindeverwaltungen der politischen Gemeinde im Auftrag der Schulgemeinde auch die Administration der Finanzen und Liegenschaften der Schule, was sich bewährt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Erziehungswesens und des Innern.

Zürich, den 2. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller

